

BVGer D-276/2024 vom 13. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-276_2024

FR: TAF D-276/2024 du 13 février 2024

IT: TAF D-276/2024 del 13 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 18

Oktober 2023 ausdrücklich dazu aufforderte bis zum 2. November 2023 ebendiese einzureichen (vgl. A15/1 F90), dass soweit der Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 110 Abs. 2 AsylG rügt, diese Frist sei zu kurz gewesen, darauf hinzuweisen ist, dass sich die vorgenannte Bestimmung auf das Beschwerdeverfahren vor Gericht bezieht (vgl. Urteil des BVGer E-6303/2019 vom 2. September 2021 E. 8), dass die Vorinstanz ihm zur Einreichung der in Aussicht gestellten Beweismittel denn ohnehin angemessen Zeit einräumte, indem sie rund zwei Monate zuwartete, bevor sie ihren Entscheid vom 11. Dezember 2023 erliess, zumal es ihm auch nach Ablauf der vom SEM gesetzten Frist am 2. November 2023 frei stand im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 VwVG weitere Beweismittel nachzureichen (vgl. hierzu auch Urteil des BVGer D-137/2017 vom 25. April 2019 E. 2.2.) dass der Umstand, dass er seine Beweismittel vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens nicht einreichte, ihm selbst anzulasten ist und seine Erklärungsversuche, wonach die Beschaffung der Dokumente schwierig gewesen sei, da sein N-Ausweis erst per 26. Oktober 2023 ausgestellt worden sei und er in der Folge seinen türkischen Anwalt erst am 1. Dezember 2023 habe bevollmächtigen können (vgl. Beschwerdebeilage 10 und A31/10), nicht zu überzeugen vermögen, zumal allfällige Verzögerungen bei der Beweismittelbeschaffung in der Risikosphäre des Beschwerdeführers liegen (vgl. die Beweisfolgelast von Art. 7 AsylG), dass die Vorinstanz den vorliegenden Sachverhalt denn rechtsgenügend abgeklärt, sich in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend differenziert mit den zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und diese sowie seine (bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten) Beweismittel in der Entscheidung berücksichtigt hat, dass der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die Beurteilung des SEM nicht teilt, keine unrichtige respektive unvollständige Sachverhaltsfeststellung oder eine Gehörsverletzung darstellt, sondern die Frage der materiellen Würdigung beschlägt, mangels reformatorischer Rechtsbegehren diese jedoch nicht Prüfungsgegenstand ist, dass demnach keine Verletzung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers festzustellen ist und die angefochtene Verfügung in formeller

D-276/2024 Seite 6 Hinsicht nicht zu beanstanden ist, weshalb die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung ausser Betracht fällt, dass die Dispositivziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung des Asylgesuchs und Wegweisung aus der Schweiz) nach dem Gesagten in Rechtskraft erwachsen sind, wogegen von Amtes wegen zu prüfen ist, ob das SEM den Vollzug der

Wegweisung zu Recht für zulässig, zumutbar und möglich befunden hat, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, zumal die angefochtene Verfügung im Flüchtlingspunkt nach dem oben Gesagten in Rechtskraft erwächst, dass den auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichten Beweismitteln mangels Vorliegens im Original in diesem Zusammenhang kaum Beweiswert zukommt, dass darüber hinaus auf eine Übersetzung von Amtes wegen der lediglich in türkischer Sprache eingereichten Beweismittel verzichtet werden kann, zumal sie in der Beschwerdeschrift in deutscher Sprache benannt werden und der aus dieser Beschreibung hervorgehende Inhalt dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegensteht (antizipierte Beweiswürdigung), dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen

D-276/2024 Seite 7 Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen ist (vgl. Urteil des BVer D-3489/2023 vom 28. November 2023 E. 9.4.1 m.w.H.), dass der junge und gesunde Beschwerdeführer über eine gute Schulbildung und Berufserfahrung sowie ein grosses familiäres Beziehungsnetz in der Türkei verfügt (vgl. A15/13 F5, F17 ff., F29), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-276/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.